.100.

Kauf P[e]r. 400. f: vnd .3. f: Leÿkauf.

Fridrich Meixlsperger von der Kinrieth Bekent und verkauft mit Consens des Churf[ü]r[s]tl:[ichen] Pflegamts Waldmünchen dessen seith dem .8. April .1720. Erbrechts weis ingehabte Sölden derohrten mit all deren Rechtlichen ein: vnd Zuegehörungen zu Dorf vnd Veld, nichts hieuon Besondert noch ausgenommen, gleich Er solche ingehabt, genuezt vnd genossen habe, von welchen iehrlich dem Churf[ürs]tl:[ichen] Pfleg= amt zu Geörgi: oder Michäeli .1. f: .30. x: Züns ain Fas[t]nachthennen und .3. Pfund Hof= schmalz verraicht, dan .1. Tag mehen .1. heugen .1. Schneiden vnd ain Tag Hackenscharwerch ver= richt oder das Gelt darfür Bezalt werden mues, auch im übrigen aldahie mit der Manschaft, Rais, Steuer, Scharwerch zum Schlos vf begebente Verenderung mit dem zechenten Pfening Handlang vnd all andern Pottmessig= keiten vnderworfen vnd Beÿgethan ist, Dem Ehrbahren seinen fr[eun]dl:[ich] Eheleibl:[ichen] Sohn Michäel Meixlsperger vnd Sophia dessen zuekonftigen Eheweib p[e]r: .133. f: dan absonderlich .2. grosse oxen pr: .50. f: .1. Kue samt dem Kalb pr: 12. f: .1. tragente Kalben .10. f .2. Junge Ründer pr: 15. f: .1. Schweinsmutter vnd .1. Frischling pr: .8. f: 1. B[e]schlag[ener] Wagen samt den Zuegehör

Seite 2

pr: 17. f: 1. Pflueg vnd .1. Eÿden pr: 6. f:

.1. Halmbstuehl .3. f: den sammentl:[ichen] Haus= rath samt der Haus vnd Paumannsfahrnues p[er]r: 15, f: .2, Eisene Höllhafen pr: 8, f: die vorhandene Wüntterzöhl samt den Sammen zur Sommerzöhl pr: 50. f: sammentl:[iche] Füettereÿ als Heu Stro vnd Gromath pr: 30. f: 48. Fueder S. V. Tunget a .15. x: 12. f: .6. Ell Korn zur Speis a .2. f: 30. x: thuet .15. f: .3. Ell Gersten über den Samen a .2. f: .6. f: 10. Ell Haabern .10. f: thuet .267. f: zusammen aber in einer Summa vmb vnd pr: 400. f: samt .3. f: gleich baar bezalten Leÿkauf, welchen Kaufschilling Kaufer folgentergestalten zu bezahlen versprochen, als Erstlichen zur Anfrist vf konftig heÿl:[iq] Lichtmessen a[nn]o dis [diesen Jahres] waran ihme Aber .50. f: versprochenes Heurathgueth abgehen .200. f: dan will Er zu heÿl:[igen] Jacobi ais. 1739. .1740. et .1741. iedesmahl .20. hienach aber alle iahr .10. f: nachfrist erlegen, vnd damit solang continuirn bis der völlige Kaufschilling allerdings entricht vnd be=zalt sein würdt, deme nun in ain: so andern nachzu kommen, haben Beede Thaill Beÿ Gericht handstreichlichen angelobt, Geschechen den .29. tn Jenner a[nn]o: .1738. Testes

Lorenz Kellermann Bürger vnnd Gastgeb[er] alhier, dan Geörg Ederer von Biberbach.

Seite 3

.101.

Ausnam hierauf

Vorgedacht verkaufenter Meixlsperger hat Beÿ dem vnder heutigen dato seinen Ehe= leibl:[ichen] Sohn verkauften Sölden, folgent[e]s solang Er lebt, zur Leibgeding ausgenommen als

Erstlichen die freÿ vnd vnuertribene [unvertriebene] Her= berg vf der Wohnstuben, wan sÿe sich aber mit einander alda nit vertragen kunden, were der Kaufer schuldig und verbunden, aus dem vorhandenen Cämmerl ein Leuthe= rungs Stibl zuerrichten, vnd ihme hiezue das Bedürftige Brenn vnd Lichtholz zuuer= schaffen.

Andertens [Zweitens] zu iehrlichen Vnderhalt .2. Viertl Korn, .1. Ell Gersten, vnd .1. Ell Haabern zuuerraichen [zu verreichen] weiters aintweders ain Kue zu Simern und zu wünttern oder aber .1. Fuetter Heu vnd .1. Schober halb Rocken und halb Sommer Stro zu behendigen, vnd das Gsod zu schneiden, item zur Graswaith das halbe Äckerl, dan das Bicherl zuüber= lassen, nitweniger dem Ausnemmer alle iahr .1. Saug Schweinl da ainige vorhanden nebst den .3.ten Thaill von all erwachsenten Obst: vnd dem Kerschbäuml in dem Äckerl in der Graswaid nebst dem benöttigten Ohrt vfm Boden dan Stahl und Stadl ÿberlassen

Seite 4

Dritten miessen [müssen] die Kaufer dem Verkaufer alle iahr .2. morgen Lein auspauen, dan zu Krauth .4. Pifang Feld überlassen auch das er= wachsente ohne sein entgelt nacher Haus fiehren. [führen]

nitmünd[er] die Felder tungen hauen und bauen.

Vierttens fahlet nach Absterben des ausnemmers all obige Leutherung anheims vnd zum Gueth. Geschechen den .29. Jenner a[nn]o. 1738.

Heuraths Abred

Im Nammen der allerheilligsten Dreÿfaltig= keit Gottes Vatters Sohns vnd heÿl:[igen] Geistes Ammen

Künd: und zuwissen seÿe hiemit wasge= stalten zwischen Michäeln Meixlsperger von der Kinrith, an ainem: dan Sophia Geörgen Scherbauer von Kazbach Ehe= lichen Tochter andern thails in freÿsein der hernach benamsten Heuraths Leuth vnd Beÿstand[er] folgente Heurath abgered[et] vnd beschlossen worden als

Erstlichen haben sie Beede Brauth Persohnen zum Heÿl:[ligen] Sacrament der Ehe versprochen und wollen sich in dem würdigen sti [Sankt] Bartholo= meei Gottshaus Geiganth innerhalb .14. Tagen Christ Catholischen Gebrauch nach

Seite 5

.102.

Copulirn vnd einsegnen lassen, woemit es dan souil [soviel] die verehelichung anbetrüft sein Richtiges hat.

Andertens [Zweitens] die Heurathgütter Betr:[effend] verspricht der Brauth Vatter Geörge Scherbauer seiner Tochter folglich dis ihrem Breuthigamb zu einem Recht wahren Heurathquett nebst einer ihrem Stand gemess [gemäßen] Ehrlichen Ausferttigung p[e]r: .40. f: angeschlagen .150. f: zuezu= bringen, dan will Er derselben innerhalb 3. iahren zu Bezahlung der ersten 3. Nach= fristen .25. f: vorleichen, [leihen] welches Heurath= queth der Breuthigamb mit .50. f: samt ainer seinen Stand gemess Ehrlichen Ausferttigung pr: .40. f: angeschlagen mit .50. f: dan 3. f: für das Ehrncränzl wid[er]legt, trift also Heurathquett, Widerlag, Ferttigung Ehrn= cränzl vnd gelichen gelt .308. f: welch alles den Breuthigamb auf den anheuet käuflich an sich gebrachten Sölden zu Kin= rieth versichert, vnd ihr solche würcklich anuerheurathet [anverheiratet] haben will, vnd ver= fahlt sich nach einem halben iahr von obigen Heurathguett vorleste, vnd die

andere Helffte nach verfliessung Jahr vnd tag, den vnausbleibl:[ichen] Todtfahl halber ist

Seite 6

Drittens abgered[et] vnd beschlossen worden, das wan sich solcher anfengl:[ich] an dem Breuthigamb eraignen vnd kein Künd[er] aus d[er] Ehe vorhanden sein solte, so were zwar die hinterlassente Wittib völlige Besizer vnd Zahlerin der Sölden, wie die Conditiones im Kauf lauthen, iedoch dergestalten, das sÿe des Verstorbenen nechsten Befreunden von dem Heurathguett .25. f: nebst denen Besten .3. Stuck Hals Klaidern hinauszubezahlen schuldig sein solle, welchen Verstand es auch hätte, da die Brauth von ihren Breuthigamb ohne hinterlassent Ehelichen Leibs Erben das Zeitl:[iche] Segnen würde, vf solchen Fahl nem= lichen der Breuthigamb ihren nechsten Be= freunden von dem ihme zuegebrachten Gelt vnd denen Besten .3. Stuck Hals Klaidern .50. f: zurucks vnd hinaus geben miesste, sofern aber vf Vorabsterben ain: oder dess andern Eheuogts [Ehevogts] ain: oder mehr eh[e]liche Künd[er] vorhanden, verblibe ausser des gelichen [geliehenen] Gelt, alles beÿsammen vnd derffte aines des andern nechsten Befreunden nicht das mündiste hinaus= geben.

Vierttens: vnd leztens solten all Andere diese Heuraths notl vneinuerleibte [uneinverleibte] puncten vnd Clausuln denen Lobl:[ichen] oberpfälz:[ischen]

Seite 7

103

Landrecht vnd dies Pflegamts üblichen Gebrauch nach endschiden vnd erörttert werden, Heuraths Leuth vnd Beÿstand[er] seint vf der Brauth seithen ihrer Vatter Geörg Scherbaur vnd Wolf Meixlsperger von Hochaprun, dan vf des Breuthigambs seithen auch dessen Vatter Fridrich Meixl= sperger, vnd Michäel Ströck Beede von der Kinrith actum et Testes ut Supra:

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

H:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle\Briefprotokolle Waldmünchen 179\MeixKuehnrBP WUEM 179_27b33.docx